

Allgemeine Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung.

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen Versicherungsschutz für Fälle, in denen zur Wahrung rechtlicher Interessen Kostenzahlungen nötig werden, wenn

- a) wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten – auch gegen Besatzungsmächte – geltend gemacht werden;
- b) bei fahrlässiger Verletzung von Strafvorschriften eine Verteidigung in einem polizeilichen oder gerichtlichen Strafverfahren oder eine Vertretung in einem Verfahren zur Wiedererlangung eines entzogenen Führerscheines vor den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten oder eine Vertretung in einem Gnadenverfahren erfolgt; jedoch unter Ausschuß der Fälle von Kostenzahlungen an gegnerische Privat- oder Nebenkläger;
- c) Ansprüche aus Arbeits- oder Dienstverträgen vor Arbeitsgerichten verfolgt oder abgewehrt werden;
- d) Ansprüche vor Gerichten der Sozial-Gerichtsbarkeit verfolgt werden;
- e) Beratung durch einen Rechtsanwalt auf Gebieten des Privatrechts, des Strafrechts und des Sozialrechts im Interesse des Versicherungsnehmers oder seiner Ehefrau oder seiner minderjährigen Kinder erfolgt.

2. Versicherungsschutz wird entsprechend dem Inhalt des Versicherungsscheines gewährt, als

- I. Fahrzeug-Rechtsschutz
- II. Fahrer-Rechtsschutz
- III. Allgemeiner Rechtsschutz als
 - a) Privat-Rechtsschutz
 - b) Berufs-Rechtsschutz
 - c) Betriebs-Rechtsschutz
- IV. Unfall-Rechtsschutz
- V. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz
- VI. Sozial-Rechtsschutz
- VII. Beratungs-Rechtsschutz

Es erstreckt sich:

I. „Fahrzeug-Rechtsschutz“ auf solche Fälle, in denen die in § 1, Ziffer 1 a und 1 b genannten Ansprüche und Strafverfahren dem Eigentümer, dem Halter, dem Mieter, dem Entleiher, dem Fahrer, dem Beifahrer oder den Fahrgästen des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs sowie derjenigen Fahrzeuge entstehen, die der Versicherungsnehmer selbst als Inhaber einer Kraftfahrzeug-Werkstatt oder als Kraftfahrzeug-Händler z. Z. des Versicherungsfalles in Obhut oder Gewahrsam hatte. Die Vertretung in Strafverfahren gemäß § 1 Ziff. 1 b ist auf die Verletzung von Verkehrsvorschriften beschränkt.

II. „Fahrer-Rechtsschutz“ – Fahrer ohne eigenen Wagen – auf solche Fälle im Straßenverkehr, in denen die in § 1, Ziffer 1 a und 1 b genannten Ansprüche und Strafverfahren dem Versicherungsnehmer beim und infolge von Lenken eines Fahrzeuges im Bundesgebiet und Berlin (West) entstehen.

III. „Allgemeiner Rechtsschutz“ auf Fälle im deutschen Bundesgebiet und Berlin (West), in denen die in § 1 Ziff. 1 a genannten Ansprüche entstehen oder wenn wegen einer

Anklage wegen fahrlässiger Verletzung von Strafvorschriften eine Verteidigung in einem polizeilichen oder gerichtlichen Strafverfahren erforderlich wird, und zwar mit der Maßgabe, daß sich die Ansprüche und Strafverfahren bei

- a) „Privat-Rechtsschutz“ auf Fälle des Privatlebens, also auf Fälle außerhalb des gewerblichen und beruflichen Betätigungsbereiches beschränken, wobei der Versicherungsnehmer, seine Ehefrau und deren im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder Versicherungsschutz genießen;
- b) „Berufs-Rechtsschutz“ auf alle Fälle in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes beschränken, wenn der Versicherungsnehmer nicht mehr als drei Personen beschäftigt, die neben dem Versicherungsnehmer in den Versicherungsvertrag eingeschlossen sind;
- c) „Betriebs-Rechtsschutz“ auf alle Fälle beschränken, die mit dem Betrieb oder mit der Tätigkeit für den Betrieb zusammenhängen. Im Betriebs-Rechtsschutz sind geschützt die Inhaber und gesetzlichen Vertreter des Betriebes sowie alle im Betrieb Beschäftigten auch auf ihrem Wege zu und von der Arbeitsstätte.

Bei „Allgemeinem Rechtsschutz“ sind die Fälle ausgenommen, die dem Versicherungsnehmer oder einem Mitberechtigten als Eigentümer, Halter, Fahrer (Lenker) eines Kraftfahrzeuges oder eines weder vom Versicherungsnehmer noch von einem Mitberechtigten geführten, gelenkten, gesteuerten sonstigen Fahrzeuges entstehen.

IV. „Unfall-Rechtsschutz“ auf alle Fälle, in denen Ansprüche im deutschen Bundesgebiet und Berlin (West) auf Ersatz von Personen-, Sach- und Vermögensschaden, die auf einen Unfall des Versicherungsnehmers oder seiner Ehefrau oder eines zu seinem Haushalt gehörenden minderjährigen Kindes zurückzuführen sind, verfolgt werden. Als Unfall gilt jede Gesundheitsschädigung, die durch ein plötzliches, von außen auf den Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig ausgeübt wird. Ausgenommen sind jedoch die Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder einem Mitberechtigten als Eigentümer, Halter, Fahrer (Lenker) eines Kraftfahrzeuges oder eines weder vom Versicherungsnehmer noch von einem Mitberechtigten geführten, gelenkten, gesteuerten sonstigen Fahrzeuges entstehen.

V. „Arbeitsgerichts-Rechtsschutz“ auf Fälle, in denen Ansprüche aus Arbeits- und Dienstverträgen vor Arbeitsgerichten des deutschen Bundesgebietes und Berlin (West) des Versicherungsnehmers verfolgt oder solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche abgewehrt werden.

VI. „Sozial-Rechtsschutz“ auf Fälle, in denen Ansprüche des Versicherungsnehmers vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Bundesgebiet und Berlin (West) verfolgt werden.

VII. „Beratungs-Rechtsschutz“ auf alle Fälle, in denen nur Beratung des Versicherungsnehmers gewünscht wird. Die Beratung erfolgt durch einen Rechtsanwalt auf irgendeinem Gebiete des deutschen Privatrechts, einschließlich des Arbeitsrechts, Zivilprozeßrechts, Arbeitsgerichtsrechts, des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Betätigung eines Notars, ferner des Sozialrechts, der Sozialgerichtsbarkeit, des Strafrechts und des Strafprozeßrechts im Interesse des Versicherungsnehmers, seiner Ehefrau oder seiner minderjährigen Kinder. Beratungs-Rechtsschutz erstreckt sich auf die Gebiete des Verwaltungsrechts und

der Verwaltungsgerichtsbarkeit, für die Rechtsschutzversicherungsverträge im Rahmen dieser Bedingungen abgeschlossen werden können.

Beratungs-Rechtsschutz erstreckt sich nicht auf das Gebiet des Steuerrechts.

§ 2 Leistungen des Versicherers

1. Für die Leistungen des Versicherers bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Übersteigen die beanspruchten Leistungen die vereinbarte Versicherungssumme, so ist der Versicherer berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme von weiteren Leistungen zu befreien.

2. Bei Verfolgung von Ansprüchen entsprechend § 1 übernimmt der Versicherer im Rahmen der Gebührenordnungen in allen Instanzen die gesetzlichen Kosten und Auslagen, die dem Versicherungsnehmer durch Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und Gerichten entstehen, einschl. der auf diese Kosten und Auslagen von Rechtsanwälten oder Gerichten angeforderten Vorschüsse, auch die Kosten und Auslagen der Gegenseite, falls an diese nach gerichtlicher Entscheidung Kosten zu erstatten sind.

3. Bei Verfolgung von Ansprüchen entsprechend § 1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf außergerichtliche Verfahren und auf die vom Versicherungsnehmer durch Klage und Widerklage oder in Strafprozessen durch Entschädigungs- oder Bußanträge anhängig gemachten Ansprüche. Er erstreckt sich auch auf Arrest- und einstweilige Verfügungen sowie auf Beweissicherung, soweit diese vom Gericht angeordnet oder durch den Versicherer genehmigt wird.

4. Bei Verfolgungen von Ansprüchen wird der Versicherungsschutz dem Versicherungsnehmer selbst sowie auch den Personen gewährt,

- a) die dem Versicherungsnehmer kraft Gesetzes zur Leistung von Diensten in seinem Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet sind;
- b) die kraft Gesetzes zur Übernahme von Beerdigungskosten des Versicherungsnehmers verpflichtet sind;
- c) die dem Versicherungsnehmer gegenüber kraft Gesetzes Anspruch auf Unterhalt haben;
- d) die Erben eines für den Versicherungsnehmer entstandenen Versicherungsanspruches geworden sind.

5. Bei einer Verteidigung im Strafverfahren übernimmt der Versicherer im Rahmen der Gebührenordnungen in allen Instanzen alle Kosten einschl. Gerichtskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, um sich im Strafverfahren zu verteidigen, jedoch mit Ausnahme der Kosten eines gegnerischen Privat- oder Nebenklägers. Ferner übernimmt der Versicherer die Verfahrens- und Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer bei Durchführung eines Gnadenverfahrens bei Geldstrafen über DM 500,- oder bei Freiheitsstrafen oder im Verfahren zur Wiedererlangung eines wegen Verletzung von Verkehrsvorschriften entzogenen Führerscheins entstehen.

6. Der Versicherer ist nicht verpflichtet, solche Kosten zu tragen, die entstanden sind, bevor er sich in einem Versicherungsfall zur Gewährung von Versicherungsleistungen bereit erklärt, es sei denn, daß es sich um Kosten gemäß § 4 Ziffer 4 handelt.

7. In Strafverfahren ist bei vorsätzlich begangenen Verletzungen von Vorschriften durch den Versicherungsnehmer die Gewährung von Versicherungsschutz ausgeschlossen.

8. Der Versicherer ist nicht verpflichtet, vermeidbare Korrespondenz-, Abwesenheits- und Tagegelder und Reisekosten eines Rechtsanwaltes zu zahlen; auch nicht die Kosten eines vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers unmittelbar beauftragten Rechtsanwaltes.

9. „Arbeitsgerichts-Rechtsschutz“ und „Sozial-Rechtsschutz“ werden frühestens 3 Monate nach Versicherungsbeginn gewährt. Bei Arbeitsgerichts-Rechtsschutz werden in erster Instanz, soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte vor Gericht nicht gestattet ist, Kosten an Rechtsanwälte nur für Beratungen und Entwurf von Schriftsätzen bezahlt.

Erstreckt sich der vereinbarte Rechtsschutz auf Abwehr von Ansprüchen, so finden die Bestimmungen zu § 2 Ziffer 1 bis 4, 6, 8 und 9 entsprechende Anwendung.

10. „Beratungs-Rechtsschutz“ wird frühestens 3 Monate nach Beginn der Versicherung gewährt. In Fällen von Beratungs-Rechtsschutz übernimmt der Versicherer die Kosten und Auslagen, die bei einem von ihm bestimmten Rechtsanwalt durch beantragte Rechtsberatung entstehen. Beratungs-Rechtsschutz kann monatlich nur in einer Rechtsangelegenheit in Anspruch genommen werden, wobei jedoch Rückfragen in dieser einen Angelegenheit zusätzlich gestattet sind.

§ 3 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz entfällt:

1. bei Fahrzeug-Rechtsschutz in Zivil- und Strafverfahren vor Gerichten und Behörden, die ihren Sitz nicht in einem europäischen Staate, mit dem die Bundesrepublik konsularische Beziehungen unterhält, haben;

2. bei Verfolgung von Haftpflichtansprüchen gegen Personen, die aufgrund desselben Vertrages mitversichert sind;

3. bei Verfolgung von Ansprüchen aus Schäden, die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen, Verfügung von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;

4. bei Verfolgung von Ansprüchen aus Schäden und Unfällen, die infolge einer Beteiligung an Rennen oder anderen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder die bei akrobatischen Veranstaltungen, Box- oder Ringkämpfen oder bei Vorbereitungen (Training) zu solchen Veranstaltungen oder bei Ausübung der Sportarten Rugby, Boxen, Jiu-Jitsu, Judo oder Ringen entstehen;

5. wenn sich der Versicherungsnehmer zur Verfolgung seiner Ansprüche oder zu seiner Verteidigung trotz Aufforderung durch den Versicherer nicht eines Rechtsanwaltes bedient;

6. bei Verfolgung von Ansprüchen wegen Bergbauschäden an Grundstücken und wegen Schäden durch Verletzung von Urheber- und ähnlichen Rechten an geistigem Eigentum;

7. bei Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz auch dann, wenn bei Eintritt des Versicherungsfalles der Fahrer dieses Fahrzeuges nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder insoweit als Fahrer, Beifahrer oder Fahrgäste keine Berechtigung zur Benutzung des Fahrzeuges hatten oder wenn das Fahrzeug sich nicht in einem den verkehrspolizeilichen Vorschriften entsprechenden Zustand befand oder nicht zugelassen war. In solchen Fällen wird jedoch Rechtsschutz gewährt, soweit der Versicherungsnehmer von dem Fehlen der für den Fahrer erforderlichen Fahrerlaubnis, dem Fehlen der Benutzungsberechtigung oder dem Fehlen der Zulassung oder dem polizeiwidrigen Zustand des Fahrzeuges ohne Verschulden keine Kenntnis hatte.

§ 4 Versicherungsfall

1. Versicherungsfall ist bei den in § 1 Ziff. 1 genannten Ansprüchen die Entstehung der Ansprüche, bei Strafsachen die Verletzung von Strafvorschriften. Der Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn der Versicherungsfall während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintritt, ohne Rücksicht darauf, wann Ansprüche geltend gemacht werden, oder das Strafverfahren eingeleitet wird.

Bei Beratungs-Rechtsschutz gilt der Antrag auf Beratung als Versicherungsfall.

2. Fordert der Versicherungsnehmer Rechtsschutz für Verfolgung von Ansprüchen oder für Verteidigung so hat er

a) den Versicherer unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage aufzuklären und ihm die Beweismittel anzugeben. Bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Versicherer den Rechtsschutz verweigern;

b) dem Versicherer gleichzeitig einen am Ort des zuständigen Gerichtes wohnhaften und bei diesem Gericht zugelassenen Anwalt zu benennen, der vom Versicherer

mit der Wahrnehmung der Interessen des Versicherungsnehmers beauftragt werden soll. Unterbleibt die Benennung eines solchen Rechtsanwaltes bei Anmeldung des Versicherungsfalles und auch innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem der Versicherungsnehmer schriftlich zur Benennung eines Rechtsanwaltes aufgefordert worden ist, so bestimmt der Versicherer, handelnd für den Versicherungsnehmer, den Rechtsanwalt. Das Bestimmungsrecht steht dem Versicherer ohne Befragen des Versicherungsnehmers zu, wenn die sofortige Bestimmung nötig ist, um Nachteile für den Versicherungsnehmer zu verhindern;

c) dem Versicherer darzulegen, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint.

3. Der Versicherer kann selbst über die Aussichten der Rechtsverfolgung oder Verteidigung Ermittlungen anstellen; er kann auch auf Vergleich hinwirken.

4. Verneint der Versicherer das Vorliegen einer hinreichenden Aussicht auf Erfolg oder bei Nebenklagen oder Privatklagen deren Notwendigkeit, so hat er dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Bekanntgabe der Gründe hiervon schriftlich Mitteilung zu machen. Stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, so kann er die Entscheidung des gemäß § 4 Ziffer 2b bestimmten Rechtsanwaltes beziehen. Ist ein Anwalt gemäß § 4 Ziffer 2b noch nicht bestimmt, so hat der Versicherungsnehmer das Recht, innerhalb eines Monats nach Erhalt des verneinenden Bescheides einen Rechtsanwalt zu benennen, der die Entscheidung treffen soll.

Die Entscheidung des gemäß § 4 Ziffer 4 zuständigen Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend und endgültig. Fällt sie zuungunsten des Versicherers aus, so trägt dieser die durch die Entscheidung in gesetzlichem Umfang entstandenen Kosten; andernfalls trägt die Kosten der Versicherungsnehmer.

5. Der gemäß § 4 Ziffer 2b bestimmte Rechtsanwalt erhält den Auftrag zur Wahrnehmung der Interessen des Versicherungsnehmers ausschließlich durch den Versicherer.

6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat auch dem gemäß § 4 Ziffer 5 beauftragten Rechtsanwalt Vollmacht zu erteilen, ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen.

7. Der Versicherungsnehmer hat alle Kostenrechnungen, die ihm zugehen, unverzüglich dem Versicherer zu übermitteln.

8. Der Versicherungsnehmer und auch der beauftragte Rechtsanwalt haben alles zu vermeiden, wodurch — ohne unbillige Beeinträchtigung der Interessen des Versicherungsnehmers — unnötig eine Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite eintreten könnte. Bei einem Vergleich darf die Kostenfrage grundsätzlich nicht ungünstiger geregelt werden, als es dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens entspricht. Auch darf, soweit der Versicherer es verlangt und die Interessen des Versicherungsnehmers nicht unbillig — insbesondere durch drohende Verjährung — beeinträchtigt werden:

a) bei Vorliegen einer denselben Fall betreffenden Straf- oder Klagesache eine Einklage von Ansprüchen im Wege der Klage oder Widerklage erst nach rechtskräftiger Erledigung der schon vorliegenden Straf- oder Klagesache erfolgen;

b) vorab nur ein von dem Versicherer bestimmter Teil der Ansprüche eingeklagt werden und die etwa nötige Einklage der restlichen Ansprüche erst nach Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch erfolgen.

Verstößt der vom Versicherungsnehmer benannte oder für den Versicherungsnehmer vom Versicherer bestimmte Rechtsanwalt gegen vorstehende Bestimmungen, so wird sein Verhalten dem Versicherungsnehmer zugerechnet.

9. Verlangt der Versicherungsnehmer Rechtsschutz für Einlegung eines Rechtsmittels und für eine höhere Instanz, so findet die zu § 4 Ziffer 4 getroffene Regelung entsprechende Anwendung.

10. Wird Rechtsberatung gemäß § 2 Ziffer 10 beantragt, so ist der Antrag bei dem Versicherer einzureichen. Dieser beauftragt einen von ihm ausgewählten Rechtsanwalt, dem Versicherten die Beratung auf Kosten des Versicherers unmittelbar zu erteilen.

11. Die aufgrund dieser Bedingungen tätig werdenden Rechtsanwälte tragen dem Versicherungsnehmer gegenüber, in dessen Interesse sie tätig werden, unmittelbar die volle Verantwortung für sachgemäße Durchführung der ihnen obliegenden Tätigkeit. Eine Verantwortung des Versicherers für die Tätigkeit der Rechtsanwälte und die Durchführung der vom Versicherer zu bezahlenden Rechtswahrung besteht nicht.

§ 5 Rechtsverlust

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 6 Rückgriffsansprüche

Insoweit der Versicherungsnehmer einen Kostenerstattungsanspruch gegen Dritte hat, geht dieser Anspruch auf den Versicherer entsprechend seinen Leistungen über. Der Versicherungsnehmer ist zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen verpflichtet, den Versicherer bei Geltendmachung dieses Anspruches zu unterstützen, ihm auf Anforderung auch eine Abtretungsurkunde auf Erstattung der Kosten auszustellen sowie etwaige Schuldtitel auszuhändigen.

§ 7 Klagefrist — Gerichtsstand

1. Hat der Versicherer die Gewährung von Versicherungsschutz abgelehnt, so ist, soweit nicht der gemäß § 4 Ziffer 4 bestimmte Rechtsanwalt zu entscheiden hat, der Anspruch auf Gewährung von Versicherungsschutz zur Vermeidung des Verlustes innerhalb von 6 Monaten durch Klage beim zuständigen Gericht geltend zu machen. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

2. Für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte nach Maßgabe der Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuständig. Bei einem ausschließlichen Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Auslande ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

§ 8 Versicherungsbeginn — Prämienzahlung

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der ersten Prämie einschl. Steuer — jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen, bedarf es besonderer Zusage des Versicherers oder einer hierzu berechtigten Person (vorläufige Deckung).

2. Alle Rechtsschutz-Prämien sind Jahresprämien und im voraus für ein Jahr zu zahlen. Es kann jedoch Zahlung in vorauszahlenden Raten vereinbart werden, was Stundung der zunächst nicht fällig werdenden Teile der Jahresprämie zur Folge hat. Wird eine Prämienrate nicht rechtzeitig gezahlt, so werden die gestundeten Raten sofort fällig und einklagbar.

3. Erfüllungsort für Prämienzahlungen ist der Sitz des Versicherers.

4. Der Versicherer kann rückständige Folgeprämien nebst Versicherungssteuer nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach ihrer Fälligkeit gerichtlich geltend machen.

5. Wird das Fahrzeug, auf das sich die Versicherung bezieht, veräußert oder erlischt der Versicherungsvertrag ganz oder teilweise aus anderen Gründen als durch Veräußerung des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeuges, so wird die Prämie, die über den Tag hinaus gezahlt ist, an dem der Versicherer von dem Wagniswegfall Kenntnis erlangt hat, auf die Versicherung eines anderen Wagnisses angerechnet oder es wird die Prämie für die Zeit vom Beginn des letzten Versicherungsjahres bis zum Wagniswegfall unter entsprechender Anwendung des Kurztarifes für Kraftfahrversicherungen berechnet.

§ 9 Vertragsdauer — Kündigung

Änderungen von Bedingungen

1. Beträgt die vereinbarte Versicherungsdauer mindestens ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Versicherungsdauer weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag mit Ablauf der vereinbarten Zeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Eine Kündigung soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

2. Bei einer Fahrer-Rechtsschutz-Versicherung kann der Vertrag bei Nachweis, daß der Versicherungsnehmer den Fahrerberuf endgültig aufgegeben hat, aufgekündigt werden. Die Kündigung wirkt zum Ende des Monats, in dem sie bei dem Versicherer eingeht.

3. Vorzeitige Kündigung von Arbeitsgerichts-Rechtsschutz ist möglich, wenn der Versicherungsnehmer endgültig aus dem Beruf als Arbeitnehmer ausgeschieden ist. Das gleiche Kündigungsrecht hat bei Sozial-Rechtsschutz der Versicherungsnehmer, wenn er aus der Sozial-Versicherung ausscheidet. Die Kündigung wirkt zum Ende des Monats, in dem sie bei dem Versicherer eingeht.

§ 10 Vertragsunterbrechung

1. Wenn ein versichertes Fahrzeug für länger als 5 Monate stillgelegt und bei der Kraftfahrzeugzulassungsstelle abgemeldet ist, so wird der Vertrag vom Eingang der Stilllegungsmittelteilung bei dem Versicherer unterbrochen. Der Vertrag verlängert sich um die Zeit der Unterbrechung.

2. Vertragsunterbrechung kann auch beantragt werden, wenn bei „Fahrer-Rechtsschutz“ der Kraftfahrer als solcher länger als 3 Monate vorübergehend nicht mehr tätig ist. Es gilt dann § 10 Ziffer 1 Satz 2 entsprechend.

3. Antrag auf Vertragsunterbrechung ist bei Arbeitsgerichts-Rechtsschutz gestattet, falls der Arbeitnehmer vorübergehend als solcher länger als drei Monate nicht mehr tätig ist. Es gilt dann § 10 Ziffer 1 Satz 2 entsprechend.

§ 11 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers oder eines sonstigen Berechtigten sind schriftlich an den Vorstand des Versicherers oder an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle zu richten. Andere Personen sind zu deren Entgegennahme nicht berechtigt.

§ 12 Rechtsverhältnisse dritter Personen

1. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Personen, die aufgrund des Versicherungsvertrages Ansprüche geltend machen können. Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen. Im übrigen steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Dieser ist auch neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

2. Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Versicherers abgetreten oder verpfändet werden.

Besondere Bedingung 1

In Abänderung des § 8 Abs. 5 der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung geht der Vertrag bei Veräußerung des Fahrzeugs, auf das sich die Versicherung bezieht, oder bei sonstigem dauerndem Wagniswegfall auf ein anderes Fahrzeug des Versicherungsnehmers über, für das noch keine Rechtsschutz-Versicherung besteht. Wird ein solches Fahrzeug erst innerhalb von 6 Monaten nach Veräußerung des versicherten Fahrzeugs oder nach sonstigem Wagniswegfall angeschafft, so verlängert sich der Vertrag um den Zeitraum, in dem der Versicherer kein Risiko getragen hat. Die über den Zeitpunkt der Veräußerung hinaus bezahlte Prämie wird angerechnet.

Die Veräußerung oder der sonstige Wagniswegfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dem Versicherer ist ferner das Ersatzfahrzeug, auf das die Versicherung übergeht, unverzüglich näher zu bezeichnen. Unterläßt der Versicherungsnehmer diese Anzeigen, so ist die Versicherungsgesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Unterlassung als eine unverschuldete anzusehen ist.

Ist ein anderes Fahrzeug nicht vorhanden und wird es auch nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Veräußerung oder sonstigem Wagniswegfall angeschafft, so wird auf Antrag des Versicherungsnehmers der Versicherungsvertrag aufgehoben. In diesem Fall wird die Prämie für die Zeit vom Beginn des beim Wagniswegfall laufenden Versicherungsjahres bis zum Wagniswegfall unter entsprechender Anwendung des Kurztarifes für Kraftfahrversicherungen berechnet.

Besondere Bedingung 2

Die Versicherungsgesellschaft gewährt in Abänderung des § 1 Ziff. 2 II, III a, b, c, IV der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung Versicherungsschutz auch dann, wenn die dort genannten Ansprüche und Strafverfahren auf Ereignissen beruhen, die in einem europäischen Staat, mit dem die Bundesrepublik konsularische Beziehungen unterhält, eingetreten sind und Kostenzahlungen in diesem Staat notwendig werden.

In Abänderung des § 4 Ziff. 2b und des § 4 Ziff. 4 der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung werden in diesen Fällen die Frist von einer Woche für die Benennung eines Rechtsanwalts nach schriftlicher Aufforderung auf vier Wochen und die Frist zur Benennung eines Rechtsanwalts für das Fällen einer Entscheidung auf acht Wochen festgesetzt.

Besondere Bedingung 3

Bei Deckungssummen von DM 25.000,- und darüber gilt auch:

Die Versicherungsgesellschaft gewährt in Abänderung des § 1 Ziff. 1b letzter Halbsatz und des § 2 Ziff. 5 Satz 1 der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung Versicherungsschutz für Fälle, in denen bei fahrlässiger Verletzung von Strafvorschriften Kostenzahlungen an gegenseitige Nebenkübler notwendig werden.

Sonderbedingungen zu Mieter- und Vermieter-Rechtsschutz

für den Rechtsschutz bei gerichtlichen Streitigkeiten von Eigentümern und Besitzern von Wohnungen, gewerblich genutzten Räumen sowie bebauten Grundstücken.

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Für die gerichtliche Geltendmachung und gerichtliche Abwehr von Ansprüchen aus Miet- oder Pachtverhältnissen, nachbarrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten oder Verwaltungsgerichten der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin gewährt die Versicherungsgesellschaft Versicherungsschutz

- a) dem Besitzer einer Wohnung,
- b) dem Eigentümer oder Besitzer eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks,
- c) dem Eigentümer oder Besitzer eines mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Grundstücks, welches zu mehr als 75% seiner Nutzfläche Wohnzwecken dient.

§ 2 Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind die Kosten, die entstehen durch
 - a) nachbarrechtliche oder verwaltungsrechtliche Streitigkeiten aus der Erstellung eines Gebäudes,
 - b) mehr als drei Anträge auf Zwangsvollstreckung oder Vollstreckungsabwehr,
 - c) außergerichtliche Streitigkeiten,
 - d) Streitigkeiten, für die Versicherungsschutz später als zwei Jahre nach Ablauf des Versicherungsvertrages gefordert wird.
2. Die Versicherungsgesellschaft haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 3 Versicherungsfall

Als Eintritt des Versicherungsfalles gilt

in Fällen der Rechtsverfolgung der Zeitpunkt, in welchem der Gegner beginnt, sich so zu verhalten, daß er gegen Rechtsvorschriften oder Rechtspflichten verstößt,

in Fällen der Rechtsverteidigung der Zeitpunkt, in welchem der Versicherungsnehmer oder Versicherte angeklagt begonnen hat, gegen Rechtsvorschriften oder Rechtspflichten zu verstoßen.

§ 4 Anzuwendendes Recht

Soweit in diesen Sonderbedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung.

Zusatzbedingung zu § 9 der Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutzversicherung für die Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Lehnt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles den Versicherungsschutz ab, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag fristlos oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das gleiche Recht hat der Versicherungsnehmer auch dann, wenn er für außergerichtliche Verfahren oder für gerichtliche Verfahren spätestens während der ersten Instanz erstmalig Versicherungsschutz begehrt und der Versicherer die Notwendigkeit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers verneint, der für den Versicherungsnehmer tätige Rechtsanwalt sie dagegen bejaht (vgl. dazu Absatz 4). Ist der Rechtsanwalt vom Versicherer benannt und verneint er die Notwendigkeit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen, kann der Versicherungsnehmer gleichwohl kündigen, wenn er innerhalb eines Monats nach Kenntnis der ablehnenden Entscheidung des Rechtsanwaltes die Stellungnahme eines weiteren Rechtsanwaltes beibringt, welcher die Notwendigkeit bejaht. Verneint dieser weitere Rechtsanwalt ebenfalls die Notwendigkeit, trägt der Versicherungsnehmer auch die Vergütung für dessen Stellungnahme. Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung des Versicherungsschutzes bzw. nach Zugang der bejahenden Stellungnahme des vom Versicherungsnehmer benannten Rechtsanwaltes zulässig.
2. Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für zwei in einem Kalenderjahr eingetretene Versicherungsfälle, ist er innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall berechtigt, den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.
3. Kündigt der Versicherungsnehmer fristlos oder kündigt der Versicherer, gebührt dem Versicherer der Teil des Beitrages, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht. Kündigt der Versicherungsnehmer zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, gebührt dem Versicherer der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt.
4. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ist notwendig, wenn sie hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsehters für das Versicherungs- und Baugeschäft vom 12. August 1968, Gesch.-Z.: VI-456-1/68.